

**3. Finden die Gehaltskürzungsverordnungen auf persönlich haftende Gesellschafter von Kommanditgesellschaften auf Aktien Anwendung?**

Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Zweiter Teil, Kap. II (Gehaltskürzung) §§ 1 flg. (RGBl. I S. 517, 522). Zweite Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Zweiter Teil, Kap. I (Gehaltskürzung) §§ 1 flg. (RGBl. I S. 279, 282). Vierte Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931, Siebenter Teil, Kap. VI (Gehaltskürzung) §§ 1 flg. (RGBl. I S. 699, 738). Notverordnung des Reichspräsidenten zur Behebung der Wirt-

schaft vom 4. September 1932, Viertes Teil, Kap. V (RGBl. I S. 425, 431). Ergänzungs- und Durchführungsverordnung hierzu vom 27. Februar 1933 (RGBl. I S. 89) § 1 Abs. 1 c.

II. Zivilsenat. Urt. v. 3. Juli 1936 i. S. R.-St. als Testamentsvollstrecker des Nachlasses W. (K.) v. Dr. Bank (Bekl.). II 20/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der am 20. Dezember 1933 verstorbene Bankinhaber i. N. W., dessen Nachlaß der Kläger als Testamentsvollstrecker verwaltet und dessen Ansprüche er verfolgt, war bis zum 19. Januar 1925 persönlich haftender Gesellschafter der D. u. N.-Bank, Kommanditgesellschaft auf Aktien in Berlin. Er erhielt von ihr nach seinem Ausscheiden zunächst ein jährliches Ruhegehalt von 36 000 RM., später von 48 000 RM., zahlbar in Teilen von 12 000 RM. am Vierteljahrsende. Dieses Ruhegehalt ist ihm bis zum 31. März 1932 gewährt worden. Nach Verschmelzung der D.- u. N.-Bank mit der Dr. Bank, der jetzigen Beklagten, wurden ihm vom 1. April 1932 ab statt 12 000 RM. nur noch je 3 000 RM. vierteljährlich gezahlt. Der Unterschied von je 9 000 RM. für die weiteren drei Vierteljahre von 1932 mit zusammen 27 000 RM. nebst gerichtlich festzusetzenden Verzugszinsen von den Verfalltagen ab bildet den Gegenstand der Ende Dezember 1934 erhobenen Klage des Testamentsvollstreckers.

Am 19. Februar 1935 ist ein Erlass des Reichswirtschaftsministers ergangen, worin auf Grund der durch Kap. V des Vierten Teiles der Notverordnung des Reichspräsidenten zur Behebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 und der Ergänzungs- und Durchführungsverordnung hierzu vom 27. Februar 1933 erteilten Ermächtigung angeordnet worden ist, daß mit Rückwirkung bis zum 6. September 1932 die Ruhegehaltsbezüge des Erblassers den Betrag von 12 000 RM. jährlich nicht übersteigen dürften, solange die Beklagte als „subventionierte“ Unternehmung im Sinne der vorgenannten Verordnung anzusehen sei. Gleichzeitig ist erklärt: „Eine Nachprüfung dieser Anordnung durch Gerichte ist ausgeschlossen“. Demgemäß ist der Klagenanspruch für die Zeit vom 6. September 1932 ab in sämtlichen Rechtszügen als unbegründet abgewiesen worden. Dagegen ist der für die Zeit vom 1. April bis zum 5. September 1932 geforderte Teil von 15 500 RM. vom Landgericht, das die Gehaltskürzungs-

Verordnung für unanwendbar erachtete, zugesprochen worden. Das Kammergericht hat auch diesen Teil des Klagenanspruchs abgewiesen. Die Revision des Klägers führte insoweit zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

#### Auß den Gründen:

Eine Teilkürzung um zusammen 22 v. H. hält der Berufungsrichter im Gegensatz zum Erstrichter deshalb für begründet, und zwar unmittelbar kraft Verordnung, weil auf den Erblasser die Vorschriften über die Gehaltskürzung der Beamten entsprechende Anwendung fänden; denn der Erblasser habe nach der Satzung der D. u. N.-Bank bei dieser, wiewohl rechtlich persönlich haftender Gesellschafter — jedoch ohne Vermögenseinlage —, eine vorstandsähnliche Stellung eingenommen. Dem stehe nicht entgegen, daß erst mit der Verordnung zur Belegung der Wirtschaft vom 4. September 1932 und der Ergänzungs- und Ausführungsverordnung vom 27. Februar 1933 Bestimmungen über die Einschränkung der Personalausgaben bei den „subventionierten“ Unternehmungen getroffen worden seien. Denn unstreitig gehöre die Beklagte schon seit September 1931 zu den Unternehmungen der öffentlichen Hand im Sinne der Gehaltskürzungsverordnungen, weil sich ihr Gesellschaftskapital mit mehr als der Hälfte im Eigentum des Reiches befunden habe. Daher sei auch das Ruhegehalt des Erblassers, das dieser bei wirtschaftlicher Betrachtung, wie nach dem Zweck der Gehaltskürzungsverordnungen allein maßgeblich, als früherer Arbeitnehmer bezogen habe, um 22 v. H. zu kürzen. Dazu wird die Vierte Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 8. Dezember 1931, Siebenter Teil, Kap. VI (Gehaltskürzung) § 1 Abs. 1b, Abs. 7, §§ 8, 9 herangezogen.

Dem tritt die Revision entgegen. Sie verfißt die Anschauung, die Gehaltskürzungsverordnungen: die erste vom 1. Dezember 1930, Zweiter Teil, Kap. II (6 v. H. nach § 1), die zweite vom 5. Juni 1931, Zweiter Teil, Kap. I (7 v. H. nach § 2 Abs. 1 d), die vierte vom 8. Dezember 1931, Siebenter Teil, Kap. VI (9 v. H. ab 1. Januar 1932 nach § 1) bezögen sich nur auf „Angestellte und Arbeiter“ der öffentlichen Hand, nicht auf persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche die von einem Vorgesetzten unabhängigen selbständigen Leiter des Unternehmens seien. Die

Verordnungen hätten das von ihnen behandelte Gebiet abschließend regeln wollen, ihr Geltungsbereich dürfe daher nicht über die in ihnen ausdrücklich benannten Personen hinaus ausgedehnt werden. Erst durch die Ergänzungs- und Durchführungsverordnung vom 27. Februar 1933 zu der Notverordnung über die Belegung der Wirtschaft vom 4. September 1932 seien die persönlich haftenden Gesellschafter der Regelung ebenfalls unterworfen worden; sogar für „leitende Angestellte“ sei dies erst durch die Hauptverordnung vom 4. September 1932 geschehen. Diese „Ergänzungen“ würden überflüssig gewesen sein, wenn sich die früheren Verordnungen auf die leitenden Angestellten oder die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gleichfalls bezogen hätten.

Diesem Angriff kann der Erfolg nicht versagt werden, wenn auch aus anderen Gründen, die gerade für die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien eine Ausnahmestellung bedingen. Auch die Revision will offenbar nicht sagen, daß diese persönlich haftenden Gesellschafter zusammen mit allen „leitenden Angestellten“ durch die Notverordnung zur Belegung der Wirtschaft vom 4. September 1932 und die Ergänzungs- und Durchführungsverordnung dazu vom 27. Februar 1933 den Gehaltskürzungsverordnungen unterworfen worden seien. Vielmehr sind sie hier lediglich der Herabsetzung ihrer Bezüge insoweit, als sie sie von „subventionierten“ Unternehmungen beziehen, auf das Maß unterworfen worden, in dem in der Reichsverwaltung vergleichbare oder gleichwertige Dienstleistungen bezahlt werden. Ob dies dann der Sache nach die Wirkung hat, daß auch die leitenden Angestellten oder persönlich haftenden Gesellschafter „subventionierter“ Unternehmungen nur um die entsprechenden Hundertsätze verkürzte Bezüge erhalten können, weil eben vergleichbare oder gleichwertige Dienstleistungen in der Reichsverwaltung nur entsprechend verkürzt bezahlt werden, bedarf hier keiner weiteren Erörterung; es mag nur angeführt werden, daß in der Vierten Gehaltskürzungsverordnung vom 8. Dezember 1931, Siebenter Teil, Kap. VI § 8 Abs. 2 bestimmt ist, daß auch die nach § 7 Abs. 2 und 4 der Zweiten Verordnung vom 5. Juni 1931, Zweiter Teil, Kap. II herabgesetzten Dienstbezüge und Löhne der Kürzung nach diesem Kapitel unterliegen. Durch diesen § 7 Abs. 2 und 4 des Zweiten Teiles Kap. II der Zweiten Notverordnung, der in der Dritten Notverordnung vom 6. Oktober 1931, Erster Teil,

Kap. II Nr. II 3 eine Neufassung (Abs. 2) oder Veränderung (Abs. 4) erfahren hat, ist in Verbindung mit § 8 (Neufassung ebenfalls in dem vorangeführten Kapitel der Dritten Notverordnung unter Nr. II 4) bereits neben der verhältnismäßigen (prozentualen) Kürzung der Bezüge für die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die ihnen gleichgestellten Unternehmungen der öffentlichen Hand — also auch die Besagte seit September 1931 — ein Herabsetzungsrecht und eine Herabsetzungspflicht für die Bezüge der „Angestellten und Arbeiter“ im selben Umfang wie in der späteren Verordnung vom 4. September 1932 für die „subventionierten“ Unternehmungen, also auf das Maß der Dienstbezüge und Löhne gleichzubewertender Beamten und Arbeitnehmer im Reichsdienst, eingeführt worden. Dabei ergibt sich aus § 7 Abs. 2 vgl. mit Abs. 4 jedenfalls in der Neufassung, daß unter den „Angestellten“ des Abs. 2 auch die „leitenden Angestellten“ inbegriffen sind. Denn es werden in Abs. 2 die Beamten und Angestellten, die den Reichsbeamten gleichzubewerten sind und nicht höher als ein Reichsminister bezahlt werden dürfen, den nicht unter Abs. 2 fallenden Angestellten und den Arbeitern nach Abs. 4 gegenübergestellt, und in Abs. 2 Satz 5 wird eine Ausnahme für „leitende Beamte“ oder „leitende Angestellte“ solcher Unternehmungen zugelassen, die in geschäftlichem Wettbewerb mit privaten Unternehmungen stehen (Berg- und Industriewerke, Banken usw.). Hieraus ergibt sich jedenfalls für die Zeit nach dem 8. Oktober 1931 (dem Inkrafttreten der Dritten Notverordnung vom 6. Oktober 1931) der Schluß, daß auch die leitenden Angestellten der Unternehmungen der öffentlichen Hand der Gehaltsherabsetzung und ebenso der Gehaltskürzung dieser Notverordnung (Gehaltskürzungsverordnung) unterworfen waren. Dies ist offenbar auch der Grund, warum das in derselben Dritten Notverordnung vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kap. III (Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen) unter Freilassung aller Bezüge bis einschließlich 15000 RM. jährlich eingeführte allgemeine Herabsetzungsrecht der Dienstberechtigten mit Rücksicht auf ihre Geschäfts- oder Vermögenslage oder die veränderte allgemeine Wirtschaftslage nach § 8 dieses Kap. III (wie dem Reich, den Ländern und Gemeinden und allen Körperschaften des öffentlichen Rechts, so auch) den Unternehmungen der öffentlichen Hand zugeteilt worden ist. Dieses Herabsetzungsrecht und die ihm entsprechende Herabsetzungspflicht nach der Zweiten Notverordnung

Zweiter Teil, Kap. I § 7 konnte aber die Erlassung der späteren Vorschriften über die Herabsetzung bei den „subventionierten“ Unternehmungen nach der Verordnung zur Behebung der Wirtschaft vom 4. September 1932, Viertes Teil, Kap. V nicht erübrigen, weil „subventioniert“, d. h. finanzieller Beihilfe im Sinne dieser Verordnung teilhaftig, auch solche Unternehmungen sein können, die nicht unter die den Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichgestellten Unternehmungen der öffentlichen Hand fallen. Die Herabsetzung nach der Zweiten Notverordnung, bedingt durch eine mehr als hälftige Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand, und die Herabsetzung nach der Verordnung zur Behebung der Wirtschaft vom 4. September 1932, für die auch zunächst nur eine Ermächtigung an die Reichsregierung erteilt war, während jene ältere Herabsetzung sofort Pflicht der betroffenen Unternehmungen war, können sich überschneiden; die Kreise der betroffenen Unternehmungen decken sich nicht, und noch weniger decken sich die Kreise der von den Verordnungen erfaßten Beziehler von Dienstvergütungen oder Nachleistungen auf Grund früherer Dienste. Die letzte Verordnung vom 4. September 1932 beschränkt sich auf „Vorstandsmitglieder oder leitende Angestellte“ der „subventionierten“ Unternehmungen einschließlich — nach § 3 Kap. V des Vierten Teils — derjenigen Beziehler von Nachleistungen, die es waren, und ihrer Hinterbliebenen.

Wenn nun in der Ergänzungs- und Durchführungsverordnung zu dieser späteren Verordnung vom 27. Februar 1933 in § 1 Abs. 1 c bestimmt worden ist, daß „als Vorstandsmitglieder oder leitende Angestellte im Sinne des § 1 der Verordnung“ (d. h. der Hauptverordnung vom 4. September 1932) „insbesondere anzusehen“ seien auch die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, so berechtigt das nicht zu dem Schluß, daß die persönlich haftenden Gesellschafter einer solchen Gesellschaft auch als „Angestellte“ oder „leitende Angestellte“ im Sinne der früheren Notverordnungen (Gehaltskürzungsverordnungen) zu gelten haben. Die Hauptverordnung vom 4. September 1932 hat im Vierten Teil, Kap. V § 5 der Reichsregierung die Ermächtigung gegeben, soweit sie es zur Erreichung des Zweckes der Bestimmungen dieses Kapitels für erforderlich halte, Vorschriften „ergänzenden oder abweichenden“ Inhalts zu treffen. Davon hat die Reichsregierung Gebrauch gemacht, wenn sie in § 1 Abs. 2 bestimmt hat, die §§ 1 bis 3 der Hauptverord-

nung sollen sinngemäß auch für Angestellte gelten, deren Jahresbezüge mindestens 12000 RM. betragen. Damit werden diese hochbezahlten Angestellten für diese Herabsetzung den „leitenden“ gleichgestellt ohne Rücksicht darauf, ob sie „leitend“ sind oder waren. Entsprechend bedeutet es auch eine Ergänzung oder Abweichung, wenn in Abs. 1 c die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien als unter den Begriff „eines Vorstandsmitglieds oder eines Angestellten“ im Sinne des § 1 der Hauptverordnung fallend bezeichnet werden. Denn die persönlich haftenden Gesellschafter einer solchen Gesellschaft sind an sich weder unter den einen noch unter den anderen Begriff zu bringen; sie sind etwas anderes. Sie sind keine Angestellten, sondern Geschäftsinhaber oder Geschäftsmiteinhaber. Ihre rechtliche Stellung in der Gesellschaftsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien nach § 320 HGB. führt über § 161 Abs. 1 und 2, § 105 HGB. auf eine dem Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft entsprechende Bedeutung. Danach kann auf sie der Begriff eines Angestellten oder der weitere eines Arbeitnehmers nicht angewendet werden. Der persönlich haftende Gesellschafter einer derartigen Gesellschaft kann auch dem Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder irgendeiner sonstigen erwerbenden Vereinigung nicht gleichgestellt werden. Denn von diesen, auch von allen Beamten des Reichs und der Länder einschließlich der Minister, unterscheidet ihn seine persönliche Haftung für die Schulden der Gesellschaft, die unabhängig davon besteht, ob er auch eine Gesellschaftseinlage geleistet hat oder nicht. Diese Schuldenhaftung, die unter Umständen das ganze Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters verschlingen kann — je größer das Unternehmen, desto eher —, bedarf für die Gefahrtragung einer Gegenleistung, die meist in gewissen Gewinnanteilsansprüchen neben festen Bezügen liegt. Deswegen können gesetzliche Bestimmungen, die Beamte und (auch leitende) Angestellte betreffen, bei denen solche Haftung und solche Gefahren nicht in Betracht kommen, ohne erhebliche Anordnung im Gesetz auf die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht übertragen werden. Die Gehaltskürzungsverordnungen lassen aber nicht erkennen, daß damals schon (1931) auch an die persönlich haftenden Gesellschafter einer solchen Gesellschaft, die weder Beamte noch Angestellte sind, gedacht worden wäre. Dabei kann auch kein Unterschied gemacht werden zwischen solchen

persönlich haftenden Gesellschaftern, die in der Gesellschaft eine mehr vorstandsähnliche Stellung haben, und solchen, die vermöge einer eigentlichen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (nicht bloß Beteiligung mit Aktien) die Eigenschaft eines „echten“ Geschäftsinhabers aufweisen. Denn die unbeschränkbare Schuldenhaftung besteht bei allen, und mangels einer Unterscheidung im Gesetz, die selbst in § 1 Abs. 1 der Ergänzungs- und Durchführungsverordnung vom 27. Februar 1933 zur Notverordnung über die Belegung der Wirtschaft vom 4. September fehlt, bliebe nur übrig, die Gehaltskürzungsverordnungen entweder auf alle persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien oder auf sie gar nicht anzuwenden.

Dies gilt auch für ausgeschiedene und vielleicht infolge Zeitablaufs (§§ 320, 161 Abs. 2, § 159 HGB.) nicht mehr belangbare persönlich haftende Gesellschafter. Wären auf sie die Vorschriften der Gehaltskürzungsverordnungen anzuwenden, so müßte für sie auch der eben mit der Notverordnung zur Belegung der Wirtschaft vom 4. September 1932, Viertes Teil, Kap. VII „Ergänzung des § 7 der Zweiten Gehaltskürzungsverordnung“ mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 ab eingeführte Abs. 5 des genannten § 7 gelten, wonach entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2 die Bezüge herabzusetzen sind, die mit Rücksicht auf die frühere Dienstleistung an ehemalige Dienstverpflichtete außerhalb eines Beamtenverhältnisses oder an deren Hinterbliebene gezahlt werden. Aus dieser „ergänzenden“ Bestimmung mit einem späteren Anfangstermin für ihre Wirkung ergibt sich, daß sich die Herabsetzungsvorschriften des § 7 der Zweiten Notverordnung vom 5. Juni 1931, Zweiter Teil, Kap. I Abs. 2 und 4 über die Dienstbezüge und Stundenlohnbezüge der Angestellten und Arbeiter nicht auf die Versorgungsbezüge der nicht mehr im Dienst Befindlichen und ihrer Hinterbliebenen erstrecken und erstrecken, obgleich von Anfang an die Ruhegehaltsbezüge in die Gehaltskürzungsverordnungen einbezogen worden sind. Das zeigt, daß bei der Ausdehnung der erlassenen Vorschriften Zurückhaltung am Platze ist und wirtschaftliche Erwägungen über begriffliche Schranken nicht hinwegführen dürfen, am allerwenigsten da, wo, wie hier, gerade auch wirtschaftliche Gesichtspunkte von großem Gewicht der Ausdehnung entgegenstehen. Daß im Falle der D. u. N.-Bank, gegen welche sich die Ansprüche des Erblassers vor ihrer Verschmelzung mit der Beklagten richteten,



durch das Eingreifen des Reichs die Schuldenhaftung der persönlich haftenden Gesellschafter nicht zur Anwendung gekommen ist, muß außer Betracht bleiben; denn die Auslegung der Verordnungen kann nur einheitlich für alle Fälle geschehen. Hiernach treffen die Gehaltskürzungsverordnungen den Erblasser nicht. Die Herabsetzungspflicht nach § 7 Abs. 5 der Zweiten Notverordnung, Zweiter Teil, Kap. I würde hier schon um deswillen nicht mehr eingreifen, weil dem Abs. 5 Wirkung erst vom 1. Oktober 1932 ab beigelegt worden ist, also nach dem 6. September 1932, von wo ab der Klagenspruch schon kraft der rückwirkenden Verfügung des Reichswirtschaftsministers vom 19. Februar 1935 verjagt werden muß.